

Satzung

BC Mainauenbowler Bayreuth

§ 1 Gültigkeit

1. Diese Satzung darf nicht im Widerspruch zur geltenden Satzung des Bowling Verein Bayreuth-Land stehen.
2. Gültig wird diese Satzung nach Beschluss der Jahreshauptversammlung 2016 am 01.07.2016

§ 2 Vereinszugehörigkeit

1. Der BC Mainauenbowler gehört dem Bowling Verein Bayreuth-Land eV an.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme und Beginn

1. Jeder kann einen Antrag auf Aufnahme in den Club stellen. Dieser ist **schriftlich** bei der Vorstandschaft abzugeben.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Dem aufgenommen Mitglied steht es frei, seinen Antrag auf Aufnahme in den BVB-L zu stellen. Sollte dies gewünscht werden, so ist es die Aufgabe der Vorstandschaft, dies zu beantragen.
4. Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages, bzw. mit der Überweisung des Jahresbeitrages ist der Antragsteller ordentliches Mitglied des BC Mainauenbowler Bayreuth.
5. Außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden, sie zahlen jedoch keinen Beitrag und sind weder spiel- noch stimmberechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind bei der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.
2. Alle Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung sind unverzüglich der Vorstandschaft anzuzeigen.
3. Sportunfälle (für BVB-L-Mitglieder) sind innerhalb von 48 Stunden schriftlich mit genauem Datum und Angaben über den Hergang der Vorstandschaft des BVB-L mitzuteilen. (siehe Satzung BVB-L)

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Durch freiwilligen Austritt; dieser ist schriftlich einzureichen.
2. Durch Ausschluss; dieser wird auf Antrag im Falle eines groben Vergehens gegen die Sportlichkeit oder dem beharrlichen Zuwiderhandeln gegen Entscheidungen des Clubs auf der Mitgliederversammlung vorgetragen, anschließend erfolgt eine Abstimmung, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Falls der 1. Vorstand betroffen sein sollte hat diese Stimme der Stellvertreter.
3. Im Todesfall
4. Ein Austritt aus dem BVB-L bedeutet nicht gleichzeitig ein Austritt aus dem BC Mainauenbowler Bayreuth.

5. Ein Austritt aus dem BC Mainauenbowler Bayreuth bedeutet nicht zwingend den Austritt aus dem BVB-L.

§ 6 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag, den die ordentlichen Mitglieder jährlich zu begleichen haben setzt die JHV fest.
2. Der Beitrag wird entweder Bar oder per Überweisung beglichen.
3. Jugendliche sind bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs beitragsfrei.
4. Schüler, Studenten und Azubis ab dem 18. Lebensjahr, Rentner und Behinderte ab 50% Behindertengrades, bezahlen 50% des gültigen Beitragssatzes bei Vorlegen einer entsprechenden Bescheinigung.

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die JHV findet jährlich statt.
2. Die JHV fasst Beschlüsse und Wählt die Vorstandschaft.
3. Die JHV kann auf rechtzeitigen Antrag die Satzung ändern.
4. Alle Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch den 1. Vorstand schriftlich zu benachrichtigen, ein weiteres Exemplar der Ausschreibung ist zum Aushang zu geben, bzw. am schwarzen Brett bekanntzumachen.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Sie bilden der 1. und 2. Vorstand, der 1. und 2. Sportwart, der Kassier und der Protokollführer.
2. Alle Vorstandmitglieder außer dem Protokollführer sind bei einer Vorstandssitzung stimmberechtigt.
3. Die Vorstandschaft ist bei der JHV alle zwei Jahre zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim bei einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss wird gebildet aus dem 1. u. 2. Sportwart, 1. Vorstand und alle Mannschaftsführer.
2. Dem Sportausschuss obliegt die Aufstellung der Mannschaften, wobei aber nur der 1. Vorstand und der 1. u. 2. Sportwart stimmberechtigt sind.

§ 10 Revisoren

1. Es sind von der JHV zwei Revisoren zu wählen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Amtsperiode je 2 Jahre, wobei sich diese um je ein Jahr verschiebt.